Gemeinde Stemwede
Bebauungsplan Nr. 2.10 "Gewerbegebiet in Oppenwehe"
Text

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96).
§ 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG in der Fassung vom 21. April 1970
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 und
§ 4 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO).

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiete

1.11 Allgemeine Festsetzungen und Ausnahmeregelungen

Unter Maßgabe der aus Immissionsschutzgründen erforderlichen Abstände zwischen emittierenden Anlagen und benachbarten Wohnbereichen setzt dieser Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 4 BauNVO die mit 2.1, 2.2, 2.3, 3.1 und 3.2 bezeichneten Gewerbegebiet fest.

Die für die Gewerbegebiete ausgeschlossenen Betriebsarten und ähnliche Anlagen können als Ausnahme im Einzelfall zugelassen werden, sofern im Wege der Befreiung nach § 31 Absatz 2 BBauG durch ein Gutachten nachgewiesen wird, daß die geltenden Planungsrichtwerte von 55 dB(A) am Tage und von 40 dB(A) in der Nacht in den benachbarten Wohnbereichen eingehalten und deren Bewohner durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen nicht gestört werden.

1.12 Gewerbegebiet GE(E) 2.1

Nicht zugelassen sind die unter Ziffer 1 - 162 aufgeführten Betriebsarten und Anlagen der im Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B1 -8804- v. 25.7.1974 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung) aufgeführten Abstandsliste.

1.13 Gewerbegebiet GE(E) 2.2

Nicht zugelassen sind die unter Ziffer 1 - 162 aufgeführten Betriebsarten und Anlagen der im Anhang zum RdErl. d. Ministersfür Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B1 -8804- v. 25.7.1974 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung) aufgeführten Abstandsliste.

1.14 Gewerbegebiet GE(E) 2.3

Nicht zugelassen sind die unter Ziffer 1 - 162 aufgeführten Betriebsarten und Anlagen der im Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B1 -8804- v. 25.7.1974 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung) aufgeführten Abstandsliste.

1.15 Gewerbegebiet GE(E) 3.1

Nicht zugelassen sind die unter Ziffer 1 - 162 aufgeführten Betriebsarten und Anlagen der im Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B1 -8804- v. 25.7.1974 (Abständezwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung) aufgeführten Abstandsliste.

1.16 Gewerbegebiet GE(E) 3.2

Nicht zugelassen sind die unter Ziffer 1 - 193 aufgeführten Betriebsarten und Anlagen der im Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B1 -8804- v. 25.7.1974 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung) aufgeführten Abstandsliste.

1.2 Industriegebiete

1.21 Allgemeine Festsetzungen und Ausnahmeregelungen

Unter Maßgabe der aus Immissionsschutzgründen erforderlichen Abstände zwischen emittierenden Anlagen und benachbarten Wohnbereichen setzt dieser Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 4 BauNVO die mit 1.1, 1.2, 1.3 und 3.3 bezeichneten Industriegebiete fest.

Die für die Industriegebiete ausgeschlossenen Betriebsarten und ähnliche Anlagen können als Ausnahme im Einzelfall zugelassen werden, sofern im Wege der Befreiung nach § 31 Absatz 1 BBauG durch ein Gutachten nachgewiesen wird, daß die geltenden Planungsrichtwerte von 55 dB(A) am Tage und von 40 dB(A) in der Nacht in den benachbarten Wohnbereichen eingehalten und deren Bewohner durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen nicht gestört werden.

1.22 Industriegebiet GI(E) 1.1

Nicht zugelassen sind die unter Ziffer 1 - 87 aufgeführten Betriebsarten und Anlagen der im Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B1 -8804- v. 25.7.1974 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung) aufgeführten Abstandsliste.

1.23 Industriegebiet GI(E) 1.2

Nicht zugelassen sind die unter Ziffer 1 - 87 aufgeführten Betriebsarten und Anlagen der im Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B1 -8804- v. 25.7.1974 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung) aufgeführten Abstandsliste.

1.24 Industriegebiet GI(E) 1.3

Nicht zugelassen sind die unter Ziffer 1 - 87 aufgeführten Betriebsarten und Anlagen der im Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B1 -8804- v. 25.7.1974 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebie-

ten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung) aufgeführten Abstandsliste.

1.25 Industriegebiet GI(E) 3.3
Nicht zugelassen sind die unter Ziffer 1 - 162 aufgeführten Betriebsarten und Anlagen der im Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B1 -8804- v. 25.7.1974 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung) aufgeführten Abstandsliste.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Gebäudehöhe
Die Gebäude dürfen eine Höhe von 10,50 m nicht überschreiten.

3 Bauweise

3.1 Gebäudelänge
Gebäude, die aus betrieblichen Erfordernissen eine Länge von 50 m überschreiten, werden zugelassen.

3.2 Stellung der baulichen Anlagen
In den Gewerbegebieten GE(E) 3.1, GE(E) 3.2 und in dem Industriegebiet GI(E) 3.3 ist die Stellung der baulichen Anlagen darauf auszurichten, daß der Immissionsschutz benachbarter Wohnbereiche gewährleistet ist.

4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

4.1 Bepflanzung der Betriebsgrundstücke
Mindestens 10 v. H. eines jeden Betriebsgrundstückes sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

4.2 Sichtabschirmende Bepflanzungen
Die im Bebauungsplan festgesetzten sichtabschirmenden Bepflanzungen sind zusätzlich darauf auszurichten, daß der Immissionsschutz benachbarter Wohnbereiche gewährleistet ist.

Stemwede, den 2o. 4. 1976

Der Gemeindedirektor

Abstandsliste (Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B 1 -8804 - v. 25.7.1974

Lfd. Nr.	Betriebsart (Nr. 1 - 40)
1	Kokereien
2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
3	Blei- und Zinkhütten
4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan Karbiden, Korund
5	Anlagen der petrochemischen Industrie
6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktions-anlagen
7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Licht bogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
9	Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
10	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, abe mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
11	Anlagen zur Steinkohlevergasung
12	Schlackenaufbereitungsanlagen
13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
14	Hochofenwerke
15	Aluminiumfabriken
16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
19	Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktions anlagen
20	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tieri schen Abfällen
23	Deponien
24	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, abe weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
25	Erzröst- und Sinteranlagen
26	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
27	Zementfabriken
28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
31	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
32	Schmiede- und Hammerwerke
33	Stahlgießereien
34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
35	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung v Verbrennungsmotoren
37	Anlagen zur Teerverwertung
38	Rußfabriken
39	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben

Abstandsliste (Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B 1 -8804 - v. 25.7.1974

Lfd. Nr.	Betriebsart (Nr.41 - 85
41	Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelantine
42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
44	Sperrholzwerke und Holzfaserplattenwerke
45	Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
47	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
48	Erzaufbereitungsanlagen
49	Schotterwerke
50	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
53	Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
54	Strangguß- und Flämmanlagen
55	Warmwalzwerke und Rohrwerke
56	Kaltwalzwerke
57	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
58	Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
59	Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
62	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
64	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
65	Drahtlackierfabriken
66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
68	Schwefelsäurefabriken
69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
76	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
77	Lederfabriken
78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
80	Ölmühlen mit Raffination
81	Rübenzuckerfabriken
82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshredderanlage in geschlossenen Hallen
84	Autokinos
85	Betriebshöfe für Straßenbahnen

Abstandsliste (Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B 1 -8804 - v. 25.7.1974

Lfd. Nr.	Betriebsart (Nr. 86 - 128)
86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
87	Müllumschlagplätze
88	Steinbrüche
89	Ton- und Lehmgruben
90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
91	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereereien
92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
94	Gewinnung von Kalkstein
95	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
96	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
101	Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
102	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
103	Schlackenmahlanlagen
104	Gaserzeugungsanlagen
105	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
106	Preßwerke
107	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
108	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
109	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
110	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrahtziehereien
111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
112	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
113	Maschinenfabriken (Großbetriebe)
114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
117	Verzinkungsanlagen
118	Emaillieranlagen
119	Anlagen zur Altölregenerierung
120	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
121	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
123	Lackfabriken
124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
125	Anlagen der Dachpappenindustrie
126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
128	Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen

Abstandsliste (Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B 1 -8804 - v. 25.7.1974

Lfd. Nr.	Betriebsart (Nr. 129 - 175)
129	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
130	Porzellan- und Keramikwerke
131	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
132	Glashütten für Flachglas
133	Säge-, Furnier- und Schälwerke
134	Holzimprägnier- und auslaugeanlagen
135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
136	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
137	Holzmehlfabriken
138	Anlagen zur Holzveredelung
139	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
140	Kartonagenfabriken
141	Rotationsdruckereien
142	Webereien
143	Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleicherei en, Färbereien, Apreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
144	Stärkefabriken
145	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
147	Räuchereien
148	Fischverarbeitende Fabriken
149	Sauerkonservenfabriken
150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
151	Kaffeeröstfabriken
152	Hefefabriken
153	Brauereien und Mälzereien
154	Brennereien
155	Getränkeabfüllanlagen
156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
157	Zeitungsspeditionen
158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
161	Kläranlagen
162	Betriebshöfe der Müllabfuhr
163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
164	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung
165	Spinnereien
166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
167	Mühlen
168	Futtermittelfabriken
169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
170	Fleischwarenfabriken
171	Geflügelschlachtereien
172	Milchverwertungsanlagen
173	Speisewürzefabriken
174	Großkühlhäuser
175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen

Abstandsliste (Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW -III B 1 -8804 - v. 25.7.1974

Lfd. Nr.	Betriebsart (Nr. 176 - 211)
176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
183	Tischlereien und Schreinereien
184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
188	Bauhöfe
189	Zimmereien
190	Autolackierereien
191	Gerüstbaubetriebe
192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
193	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
194	Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
199	Anlagen der Farbwarenindustrie
200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
201	Vulkanisierbetriebe
202	Druckereien ohne Rotationsdruck
203	Tapetenfabriken
204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
205	Kleiderfabriken
206	Herstellung von Essig und Senf
207	Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
208	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage